

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 07.07.2022

### 4. Änderung der Entwässerungssatzung; § 24 (1) Gebührenmaßstäbe und -sätze

#### Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

#### Sachverhalt:

Die geltende Entwässerungssatzung der Stadt wurde nach dem Satzungsmuster der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1994 aufgestellt und trat am 1. Januar 2002 mit den dahin geforderten Änderungen in Kraft. Es gab bis 2015 drei beschlossene Änderungen. Diese Satzung entspricht in manchen Teilen nicht mehr den rechtlichen und digitalen Anforderungen sowie dem aktuellen Datenschutz. Die Stadt wird für 2022 / 2023 eine Neufassung der Entwässerungssatzung zum Beschluss vorlegen.

Für die Ermittlung der Gebührenmaßstäbe und der Gebührensätze ist es erforderlich, im gesamten Stadtgebiet die versiegelten und nicht versiegelten Flächen zu ermitteln und zu digitalisieren. In den Jahren 1992 – 1995 wurden an Grundstückseigentümer Fragebögen zur Ermittlung von versiegelter Fläche versendet. Diese Daten sollen neu aufgenommen und aktualisiert werden. Durch eine Überfliegung der Flächen im Stadtgebiet durch einen Dienstleister können diese Daten zeitnah ausgewertet und vorgefertigte Erklärungsbögen an die jeweiligen Hauseigentümer zur Abnahme versendet werden. Die Mittel hierfür sind im Wirtschaftsplan 2022 bei den Stadtwerken eingestellt.

Um den Datenschutz und rechtlichen Maßnahmen einzuhalten, bedarf es einer 4. Änderung § 24 Abs. 1 der gültigen Entwässerungssatzung.

Es werden allgemeine redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen in der neuen Entwässerungssatzung geben. Die Änderungen ergeben sich in einer Synopse, die durch das Rechtsamt erstellt und vorgelegt wird.

#### Entwässerungssatzung Alt:

§ 24 Abs. 1 Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeweils einen Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,64 € jährlich erhoben.

Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

#### Entwässerungssatzung Neu:

§ 24 Abs. 1 Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeweils einen Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,64 € jährlich erhoben.

## **Drucksache 11/0300/2**

Zur Ermittlung der versiegelten Flächen die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen. Die Stadt darf Dienstleister beauftragen, um Befliegungen durchzuführen, Luftbilder und Erklärungsbögen auszuwerten und hierfür die entsprechenden Daten zu erheben. Diese Maßnahmen unterliegen den Maßgaben der aktuell geltenden Fassung der DSGVO.

Der Sachverhalt wurde am 28. Juni 2022 im Magistrat beraten.

Ralf Möller  
Bürgermeister

Anlage:  
4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung